

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 09.11.2021
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung
Veränderte Ausführung des am 08.12.2020 durch das Landratsamt Böblingen
genehmigten Bauvorhabens "Errichtung einer geschlossenen Grube zur
Abwasserbeseitigung", Flst.-Nr. 2400/2, 2394, Im Greut 2 in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Für die Errichtung einer geschlossenen Grube zur Abwasserbeseitigung über eine Mehrbehälteranlage auf den Flurstücken Nr. 2394, 2400/2 im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Der Antragsteller plant nunmehr, auf der Gemarkung Steinenbronn, Flst.-Nr. 2394, 2400/2 eine geschlossene Grube zur Abwasserbeseitigung über eine Mehrbehälteranlage zu errichten. Das genaue Aussehen des Bauvorhabens sowie der genaue Ort der Errichtung kann der beigefügten Anlage 1 (öffentlich) entnommen werden.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben soll im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn errichtet werden. Der Außenbereich ist nicht unbedingt identisch mit der freien Landwirtschaft, vielmehr umfasst er den gesamten nicht beplanten Bereich, der nicht im Zusammenhang bebaut ist. Dies bedeutet, dass Außenbereich alles ist, was an Flächen nicht in den räumlichen Geltungsbereich eines - rechtsgültigen - qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) einbezogen worden ist und was auch nicht den faktischen Bebauungsbereichen der Gemeinde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) angehört.

Eine geschlossene Grube zur Abwasserbeseitigung ist eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 LBO. Bauliche Anlagen sind demnach unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine bauliche Anlage bedarf nach § 49 LBO vor der Errichtung und Nutzung auf einem Grundstück einer Baugenehmigung. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu

prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Liegt das Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder bedarf die Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung im Sinne von § 31 Baugesetzbuch (BauGB), darf die Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde zuvor gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ihr Einvernehmen erteilt hat. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde, die in den Genehmigungssituationen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB involviert wird, prüft somit in gleicher Weise wie die Baugenehmigungsbehörde, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient, 3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient, 4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind, 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, 6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen: a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb, b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt, 7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben im Außenbereich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegen. Hiernach können sonstige

Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Verwaltung sieht diese Voraussetzungen als gegeben an. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass - aus Sicht der Verwaltung - durch die Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB).

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagen darf, was vorliegend aus Sicht der Verwaltung nicht der Fall ist, und auch keine städtebaulichen Gründe, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründen könnten, aus Sicht der Verwaltung erkennbar sind, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer geschlossenen Grube zur Abwasserbeseitigung über eine Mehrbehälteranlage auf den Flurstücken Nr. 2394, 2400/2 im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)